

RS OGH 1971/12/20 Ds3/71

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1971

Norm

NO §8 Abs1

NO §31

Rechtssatz

Nach § 8 Abs 1 NO idF des Bundesgesetzes vom 09.05.1962, BGBl 1962/139, darf der Notar alle seine Befugnisse im ganzen Bundesgebiet ausüben. Allerdings verpflichtet die durch das erwähnte Bundesgesetz unberührt gebliebene Bestimmung des § 31 NO den Notar - zur Verhinderung einer unzulässigen Konkurrenzierung unter den Notaren -, an dem ihm mit seiner Ernennung für einen bestimmten Sprengel angewiesenen Ort seinen Amtssitz zu nehmen und außer diesem Ort kein ständiges Geschäftslokal zu unterhalten, welches Verbot selbst dann gilt, wenn der Notar gemäß § 8 Abs 2 NO durch die zuständige Notariatskammer unter Berücksichtigung des Bedarfes der Bevölkerung zur regelmäßigen Abhaltung von Amtstagen innerhalb seines Amtssprengels, aber außerhalb seines Amtssitzes verpflichtet wurde.

Entscheidungstexte

- Ds 3/71

Entscheidungstext OGH 20.12.1971 Ds 3/71

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0071116

Dokumentnummer

JJR_19711220_OGH0002_0000DS00003_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at